

Anlage 1 zu § 11 TierSchG

Inhalt

	Seite
a) Notwendige Erlaubnisinhalte in einer Rechtsverordnung gem. § 11 Abs. 2 TierSchG für das gewerbsmäßige Halten und Züchten landwirtschaftlicher Nutztiere	1
b) Notwendige Erlaubnis-/Anzeigeninhalte in einer Rechtsverordnung gem. § 11 Abs. 2 TierSchG für das Züchten von Tieren, ausgenommen landwirtschaftliche Nutztiere	8

a) Notwendige Erlaubnisinhalte in einer Rechtsverordnung gem. § 11 Abs. 2 TierSchG für das gewerbsmäßige Halten und Züchten landwirtschaftlicher Nutztiere

In einer Erlaubnis für das Halten und Züchten von landwirtschaftlichen Nutztieren muss u.a. Folgendes geregelt sein:

1. Angabe des Haltungskonzepts

Ein Haltungssystem muss immer an das Verhalten der Tiere angepasst werden; umgekehrt darf nicht das Tier an das Haltungssystem angepasst werden. Daher ist es notwendig im Erlaubnisantrag u.a. Angaben zu folgenden Punkten abzufragen:

- Fläche pro Tier
- Funktionsbereiche
- Bodenbelag
- Einstreu
- Lautstärke der Anlagen
- Ggf.* Luftfeuchtigkeit
- Beschäftigungsmöglichkeiten
- Witterungsschutz
- Ggf.* Luftwechselrate
- Ggf.* Klimakonzept
- Ggf.* Lichtkonzept etc.

Kontrollen landwirtschaftlicher Zucht- und Haltungsbetriebe zeigen, dass es Unsicherheiten bei der Auslegung der o.g. Faktoren bezogen auf die unterschiedlichen Tierarten und deren Artgerechtigkeit gibt. Die aktuelle TierSchNutzTV schreibt lediglich vor, dass die Zirkulation, Staubgehalt, Temperatur, relative Feuchte und Gaskonzentration der Luft in einem Stall in einem Bereich gehalten werden müssen, der für die Tiere unschädlich ist¹. Sofern Lüftungsanlagen, Fütterungseinrichtungen, Förderbänder oder sonstige technische Einrichtungen verwendet werden, muss durch deren Bauart und die Art ihres Einbaus sichergestellt sein, dass die Lärmimmission im Aufenthaltsbereich der Tiere auf ein Mindestmaß begrenzt ist². Es bleibt jedoch offen, ab wann diese für die jeweilige Tierart schädlich sind. Die Realität zeigt, dass bspw. die Luftzirkulation teilweise zu hoch oder zu niedrig ist und die Ställe zu wenig gedämmt oder zu zugig sind, sodass Tiere bspw. an Atemwegserkrankungen leiden. Häufig ist auch die Lautstärke der eingebauten Anlagen so hoch, dass die Tiere dauerhaft darunter leiden. Daher muss es den

¹ § 3 Abs. 3 Nr. 2 TierSchNutzTV

* je nach Haltungsart

² § 3 Abs. 4 TierSchNutzTV

zuständigen Behörden bereits vorab möglich sein, Kenntnis von den baulichen Bedingungen zu haben und die Tierhalter:innen entsprechend zu einer artgerechten Tierhaltung hin zu beraten und darauf hinzuwirken, dass auch in bereits bestehenden Anlagen Verbesserungen angestrebt werden.

2. Havariekonzepte und Notfallpläne u.a. bei Stallbränden

Jedes Jahr fallen in Deutschland unzählige, meist landwirtschaftliche Nutztiere Stallbränden oder anderen Havarien in Stallgebäuden zum Opfer. Bisher sieht das Tierschutzgesetz keine ausreichenden Vorschriften für einen wirksamen Schutz vor Bränden oder anderen Havarien vor. In der amtlichen Begründung zu der Vorschrift des § 2a Abs. 1 Nr. 6 TierSchG heißt es: „Immer wieder kommt es zu technischen Störungen in Tierhaltungsbetrieben, gelegentlich auch zu Bränden, die mit hohen Tierverlusten und erheblichem Leiden der betroffenen Tiere einhergehen können. Das Risiko solchen Leidens kann durch geeignete Sicherheitsvorkehrungen reduziert werden“.³ Zu den genannten „technischen Störungen“ gehören insbesondere auch Havarien der Lüftungsanlagen, vgl. die Bundesrats-Drucksache 300/12 (B) S. 3: „Mehrere Zwischenfälle haben gezeigt, dass für Havarien, insbesondere hinsichtlich der raumluftechnischen Anlagen, und Brände keine ausreichenden Notfallmaßnahmen bei der Konzipierung von Tierhaltungen eingeplant werden“^{4,5}

Daher ist es zwingend erforderlich, dass, analog zum Versuchstierrecht in Ergänzung zu den Vorgaben des § 3 Abs. 5 und 6 TierSchNutztV, mit dem Erlaubnisantrag betriebsspezifische Notfallpläne und Havariekonzepte eingereicht werden müssen, die u.a. die Meldekette und die Arbeitsabläufe beim Ausfall von Lüftungsanlagen, Reinigungsanlagen und das Vorgehen beim Auftreten von Bränden regeln. Analog zu § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 4 TierSchVersV müssen die Haltungsbedingungen sowie die Funktionsfähigkeit der der Haltung dienenden Anlagen durch geeignete Maßnahmen täglich überprüft und unverzüglich Abhilfe geschaffen werden, sobald festgestellt wird, dass die Anforderungen nicht eingehalten werden.

3. Tötung

3.1. Sachkundenachweis

Zum Töten von Wirbeltieren ist in § 4 TierSchG geregelt, dass dieses nur von Personen mit den dazu notwendigen Kenntnissen und Fähigkeiten durchgeführt werden darf. Einen Sachkundenachweis haben hierbei Personen zu erbringen, die berufs- oder gewerbsmäßig regelmäßig Tiere zum Zweck des Tötens betäuben oder töten. Die in der AVV⁶ zum Tierschutzgesetz unter Punkt 3.1.3 beschriebene Abwesenheit einer Regelmäßigkeit für die Tötung lebensschwacher, nicht lebensfähiger oder schwerverletzter Wirbeltiere im eigenen Tierbestand ist an den Einzelfall gebunden. Das heißt, erfolgen in einem landwirtschaftlichen Betrieb Tötungen absehbar nicht als Einzelfall, sondern regelmäßig, so ist von den durchführenden Personen ein Sachkundenachweis zu erbringen. Regelmäßig erfolgt das Betäuben und Töten, wenn es sich in überschaubaren zeitlichen Intervallen voraussehbar wiederholt.⁷ Dies wird in den allermeisten Betrieben der Fall sein.

³ Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, BT-Drs. 17/11811 vom 11. Dezember 2012, S. 28.

⁴ Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes, BR-Drs. 300/12 (Beschluss) vom 6. Juli 2012, S. 3.

⁵ Bülte/ Felde/ Maisack. (2022). Reform des Tierschutzes – Die Verwirklichung des Staatsziels Tierschutz de lege lata (1. Auflage). Nomos. Seite 92

⁶ Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes vom 9. Februar 2000

⁷ Hirt/Maisack/Moritz, Tierschutzgesetz: TierSchG, zu § 4 TierSchG, Rn. 13, 3. Auflage 2016:

Zudem haben Untersuchungen in Verarbeitungsbetrieben für tierische Nebenprodukte gezeigt, dass ein nicht unerheblicher Teil der verendeten oder getöteten Tiere Anzeichen länger anhaltender erheblicher Schmerzen und/oder Leiden aufweist und somit erhebliche Defizite in der Sachkunde zum Umgang mit kranken und verletzten Schweinen, aber auch in der richtigen Umsetzung der Nottötung bestehen^{8,9}. Dem muss durch einen verpflichtenden Sachkundenachweis für das Töten der zu betreuenden Tiere Rechnung getragen werden.

3.2. Tötungs- und Betäubungsverfahren

Analog zu den Erlaubnisvoraussetzungen zu Einrichtungen nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 TierSchG muss auch im Erlaubnisantrag für die Zucht und Haltung landwirtschaftlicher Nutztiere sichergestellt sein, dass der Tätigkeit dienende, geeignete Räumlichkeiten und Anlagen, also auch für die Tötung, vorhanden sind (vgl. Versuchstierrecht: Erlaubnisvoraussetzungen: § 11 Abs. 1 Nr. 3 TierSchVersV). Diese müssen der Behörde demnach bereits im Erlaubnisantrag bekannt sein. Das ist notwendig, um bereits vorab überprüfen zu können, ob die der Tötung dienenden Anlagen für die jeweilige Tierart geeignet sind und der § 4 Abs. 1 TierSchG und die TierSchlV eingehalten werden. In den letzten Jahren sind wiederholt Verstöße gegen § 4 TierSchG festgestellt worden, sodass eine Vorabprüfung als dringend notwendig und angemessen erscheint.

3.3. Dokumentation

Es ist verboten, ein Wirbeltier ohne vernünftigen Grund zu töten (TierSchG, § 1). Ein vernünftiger Grund zur Tötung eines Nutztieres im landwirtschaftlichen Betrieb kann bspw. nach erfolgloser Behandlung oder bei infauster Prognose, zur Vermeidung erheblicher Schmerzen und Leiden vorliegen oder wenn von dem erkrankten Einzeltier eine anders nicht behebbare Ansteckungsgefahr für den übrigen Bestand ausgeht. Rein wirtschaftliche Erwägungen, zum Beispiel für das Töten sog. Kümmerer oder für den Verzicht auf zumutbare Therapieversuche eines erkrankten oder verunfallten Tieres, stellen keinen vernünftigen Grund für das Töten eines Tieres dar^{10,11}.

Einen Sachkundenachweis nach Abs. 1a muss erbringen, wer im Rahmen seines Berufes (...) Wirbeltiere zum Zweck des Tötens betäubt oder (auch ohne Betäubung) tötet. Regelmäßig erfolgt das Betäuben und Töten, wenn es sich in überschaubaren zeitlichen Intervallen (z.B. während eines Wirtschaftsjahres) voraussehbar wiederholt. (...) Nach AVV Nr. 3.1.3 soll es an der Regelmäßigkeit grundsätzlich fehlen, wenn lebensschwache, nicht lebensfähige oder schwer verletzte Wirbeltiere im eigenen Tierbestand „im Einzelfall“ getötet werden. Aus der Beschränkung auf den „Einzelfall“ folgt jedoch: Ab einer bestimmten Betriebsgröße und einer daraus ableitbaren Verlustrate erfolgt das Nottöten nicht mehr im Einzelfall, sondern voraussehbar und in überschaubaren zeitlichen Intervallen, also regelmäßig. (...)

⁸ Große Beilage, E. (2017). Untersuchungen an verendeten/getöteten Schweinen in Verarbeitungsbetrieben für tierische Nebenprodukte. 1. Auflage. ISBN: 978-3-86345-389-3

⁹ <https://www.tiho-hannover.de/universitaet/aktuelles-veroeffentlichungen/pressemitteilungen/detail/untersuchungen-an-verendeten-getoeteten-schweinen-in-verarbeitungsbetrieben-fuer-tierische-nebenprodukte>

¹⁰ Analog dem Urteil des BVerwG, Urt. v. 13. 6. 2019 – 3 C 28.16, Rdnr. 26, muss der Tierschutz im Rahmen der vorzunehmenden Abwägung im Vergleich zu den rein wirtschaftlichen Interessen eines Betriebes, die vor allem darin liegen würden, erhöhte Folgekosten für das Aufziehen von bspw. Kümmerern oder kranken Tieren zu vermeiden, überwiegen. Andernfalls würde „der nach der Konzeption des Tierschutzgesetzes ethisch fundierte Lebensschutz (...) für diese Tiere nicht nur zurückgestellt, sondern gänzlich aufgegeben“. Das wäre nicht mit dem § 1 S. 2 des TierSchG vereinbar.

¹¹ Hirt/Maisack/Moritz, Tierschutzgesetz: TierSchG, zu § 4 Abs. 1 Nr. 3 TierSchNutztV Rn 3, 3. Auflage 2016:

Zu Abs. 1 Nr. 3, Umgang mit kranken und verletzten Tieren. Zwischen Behandlung, Absonderung und Tötung muss eine Rangfolge eingehalten werden, die sich sowohl aus § 1 S. 2 TierSchG, als auch aus Anh. Nr. 4 EU_Nutztierhaltungsrichtlinie ergibt: Erster Schritt: Stellt der Betreuer Anzeichen für eine Krankheit oder Verletzung fest, so trifft er unverzüglich erste Versorgungsmaßnahmen. Soweit es zur Heilung oder zum Schutz anderer Tiere erforderlich ist, muss er das erkrankte oder verletzte Tier in einer geeigneten Haltungseinrichtung mit trockener und weicher Einstreu oder Unterlage unterbringen. Zweiter Schritt: Reichen diese Maßnahmen nicht aus, **so muss so rasch wie möglich ein Tierarzt hinzugezogen werden**; nach Anh. Nr. 4 EU Nutztierhaltungsrichtlinie besteht diese Verpflichtung ohne Rücksicht auf den wirtschaftlichen Wert des Tieres

Beim Töten eines Tieres und der Prüfung auf das Vorliegen eines vernünftigen Grundes handelt es sich gem. § 1 S. 2 TierSchG immer um eine Einzelfallprüfung für jedes Tier. Das Tierschutzgesetz schützt nicht nur das Wohlbefinden des Tieres, sondern auch sein Leben schlechthin. Nutztiere sind von dem Schutz des Lebens nicht ausgenommen; das Tierschutzgesetz misst auch dem Leben eines jeden Nutztieres einen Wert an sich zu.¹² Der vernünftige Grund muss, auch zum Ausschluss des Vorliegens eines Tatbestandes gem. § 17 Nr. 1 TierSchG, demnach für jedes Einzeltier und für die zuständige Behörde nachvollziehbar begründet und dokumentiert sein. Entsprechende Dokumentationen sind von den Betrieben rechtlich zu fordern und müssen Voraussetzung für die Erteilung einer Erlaubnis nach § 11 TierSchG sein, damit die zuständigen Behörden diese regelmäßig risikobasiert überprüfen können.

3.4. Innerbetriebliche Arbeitsanweisungen

Der „richtige“ Zeitpunkt zur Tötung eines einzelnen Tieres ist nicht immer einfach festzulegen. Daher müssen innerbetriebliche Arbeitsanweisungen vorliegen, die den Umgang mit kranken und verletzten Tieren regeln und das Einhalten des § 4 Abs. 1 Nr. 3 TierSchNutztV gewährleisten. Darin sollte u.a. zum einen eine Entscheidungskaskade⁵ mit Kriterien und Symptomen festgelegt sein, wonach entschieden werden kann wann nur eine Behandlung, wann eine (zusätzliche) Absonderung und wann eine Nottötung schlussendlich geboten ist und für Letzteres demnach ein vernünftiger Grund vorliegt. Zum anderen muss genau festgelegt sein, wie die Tötung von Schweinen, aufgeschlüsselt nach bspw. Alter, Größe und Gewicht, vorzunehmen ist. Spätestens im zweiten Schritt muss ein Tierarzt hinzugezogen werden.^{5,13} Die Festlegung und der Zeitpunkt müssen sich ebenfalls in der Arbeitsanweisung widerspiegeln. Derartige Anweisungen dienen einer einheitlichen Gesundheitskontrolle, dem Sicherstellen eines tierschutzkonformen Umgangs mit kranken und verletzten Tieren und schlussendlich der Umsetzung des § 11 Abs. 8 TierSchG, wonach jeder, der Nutztiere zu Erwerbszwecken hält, durch betriebliche Eigenkontrollen sicherzustellen hat, dass die Anforderungen des § 2 TierSchG eingehalten werden. Insbesondere hat er zum Zwecke seiner Beurteilung, dass die Anforderungen des § 2 erfüllt sind, geeignete tierbezogene Merkmale (Tierschutzindikatoren) zu erheben und zu bewerten.

4. Nicht kurative Eingriffe

Eine Angabe der geplanten, nicht kurativen Eingriffe, bspw. das Kastrieren männlicher Ferkel, das Kürzen von Schnäbeln oder Kupieren von Schwänzen, muss zwingender Erlaubnisinhalt sein. Hierbei müssen die Unerlässlichkeit, der vernünftige Grund und die Art der Durchführung (inkl. ggf. notwendiger Betäubung und Schmerzlinderung) konkretisiert werden, um der zuständigen Behörde eine fachliche Prüfung zu ermöglichen, inwiefern derartige Eingriffe tatsächlich unerlässlich sind und Haltungssysteme ggf. angepasst werden und den Tieren erlässliche Schmerzen, Leiden und Schäden erspart werden könnten (vgl. §§ 1, 2 und 6 TierSchG). Insbesondere auch im Hinblick darauf, dass ein Haltungssystem immer an das

und gilt auch für Tiere, die zur Schlachtung bestimmt sind. **Dritter Schritt: Eine Tötung darf grds. Erst erfolgen, wenn nach den Regeln der veterinärmedizinischen Kunst dem Tier ein Weiterleben ohne andauernde, erhebliche Schmerzen oder Leiden nicht ermöglicht werden kann. Erst wenn also eine weitere Behandlung medizinisch nicht mehr möglich ist (und nicht schon dann, wenn sie wirtschaftlich nicht mehr lohnend erscheint), kommt eine Tötung in Betracht. (...)** Aus Abs. 1 Nr. 3 folgt, dass entsprechend ausgestattete Stalleinrichtungen zur Absonderung kranker Tiere bereitgehalten werden müssen. Größe und Anzahl richten sich nach der voraussichtlichen Ausfallrate. (...)

¹² BVerwG, Urt. v. 13. 6. 2019 – 3 C 28.16, Rdnr. 16

¹³ Gem. § 4 Abs. 1 Nr. 3 TierSchNutztV hat, wer Nutztiere hält sicherzustellen, dass soweit erforderlich, unverzüglich Maßnahmen für die Behandlung, Absonderung in geeignete Haltungseinrichtungen mit trockener und weicher Einstreu oder Unterlage oder die Tötung kranker oder verletzter Tiere ergriffen werden **sowie ein Tierarzt hinzugezogen wird.**

Verhalten der Tiere angepasst werden muss; umgekehrt darf nicht das Tier an das Haltungssystem angepasst werden.

5. Anzahl der die Tiere betreuenden Personen

Gem. § 4 Abs. 1 Nr. 1 TierSchNutzTV hat, wer Nutztiere hält, sicherzustellen, dass für die Fütterung und Pflege der Tiere ausreichend viele Personen mit den hierfür erforderlichen Kenntnissen und Fähigkeiten (Sachkunde) vorhanden sind. Um die Einhaltung dieser Vorschrift sicherzustellen müssen so viele sachkundige Pflegekräfte in einem Betrieb vorhanden sein, dass unter Berücksichtigung der Art und der Zahl der Tiere sowie des Haltungssystems und seiner typischen Risiken gewährleistet ist, dass jedes Tier, das Anzeichen für eine Krankheit, Verletzung oder eine Verhaltensstörung aufweist, sofort erkannt und der notwendigen Behandlung (die in der Regel nicht in einer bloßen Tötung bestehen kann) unterzogen wird. Ist ein Tierbestand für den Halter oder den/die Betreuer demnach zu groß oder zu unübersichtlich, so liegt neben einem Verstoß gegen Abs. 1 Nr. 1 auch eine Verletzung des Pflegegebots in § 2 Nr. 1 TierSchG vor.¹⁴

Um bereits vorab das Vorliegen ausreichend sachkundigen Personals zu gewährleisten, Tierschutzverstöße vorzubeugen und die verantwortlichen Personen für einen Betrieb vor Rechtsverstößen zu schützen, muss die Angabe des zur Verfügung stehenden und tierbetreuenden Personals verpflichtender Bestandteil der Erlaubnisvoraussetzungen sein (vgl. Versuchstierrecht: Erlaubnisvoraussetzungen: § 11 Abs. 1 Nr. 3. b) TierSchVersV).

6. Sachkunde

Es muss für alle Tierarten landwirtschaftlicher Nutztiere rechtliche Vorgaben zur notwendigen Sachkunde geben (vgl. Koalitionsvertrag von 2021, S. 44: „Wir schließen bestehende Lücken in der Nutztierhaltungsverordnung (...“). Diese, der Nachweis darüber und die Verpflichtung zur Sicherstellung der Sachkunde der mit den Tieren arbeitenden Personen muss ebenfalls zwingender Teil der Erlaubnisvoraussetzungen sein.

Kenntnisse über die Tierart und die Tiergesundheit der gehaltenen Tiere werden zum einen gemäß § 2 Nr. 3 TierSchG und zum anderen gemäß Art. 11 der VO (EU) 2016/429 von Tierhalter:innen resp. Unternehmer:innen und Angehörigen der mit Tieren befassten Berufe ohne weitere Nachprüfung vorausgesetzt. Erforderlich sind demnach u.a. Kenntnisse und Fähigkeiten zur Anatomie, Physiologie, Biologie der betreffenden Tierart; zu tierschutzrechtlichen Bestimmungen; Verhalten unter naturnahen Bedingungen; Erkennen und Interpretieren von Verhaltensstörungen; über alles, was für eine art- und bedürfnisangemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung wesentlich ist; über die richtige Aufzucht¹⁵ und über die Wechselwirkung zwischen Tiergesundheit und Tierwohl sowie über die gute Tierhaltungspraxis für die in ihrer Obhut befindlichen Tierarten. Die Sachkunde ist notwendig, um innerbetriebliche Tierkontrollen rechtskonform durchführen zu können und die Prognose für das Einzeltier richtig beurteilen zu können. Diese muss auch relevante Kenntnisse zum aktuellen geltenden, nationalen und europäischen Recht (bspw. §§ 1 und 2 TierSchG, § 4 TierSchNutzTV) beinhalten, da nur so gewährleistet ist, dass dieses auch eingehalten werden kann (vgl. Hirt/Maisack/Moritz, Tierschutzgesetz: TierSchG, zu § 2 TierSchG X. Kenntnisse und Fähigkeiten nach § 2 Nr. 3, Rn 49, 3. Auflage 2016).

¹⁴ Hirt/Maisack/Moritz, Tierschutzgesetz: TierSchG, zu § 4 TierSchNutzTV, Rn. 1, 3. Auflage 2016

¹⁵ Hirt/Maisack/Moritz, Tierschutzgesetz: TierSchG, zu § 2 TierSchG X. Kenntnisse und Fähigkeiten nach § 2 Nr. 3, Rn 49, 3. Auflage 2016

Die existierenden, allgemeinen rechtlichen Vorgaben werden bisher nicht zuverlässig eingehalten, sodass Defizite, insbesondere zu Kenntnissen zum Tierwohl, zum Umgang mit kranken und verletzten Schweinen, zur (Not)Tötung und zu tierschutzrechtlichen Bestimmungen auffallen. Daher ist die Implementierung in das geltende Recht und als Voraussetzung für eine Erlaubniserteilung zwingend notwendig.

7. Fortbildungspflicht

Analog zu den Vorschlägen zur Fortbildungspflicht in den Eckpunktepapieren „Mindestanforderungen an das Halten von Mastputen“ (2022) und „Mindestanforderungen an das Halten von Junghennen, Legehennen-Elterntieren und Masthühner-Elterntieren sowie „Bruderhähnen“ (männliche Tiere aus Legelinien)“ (2022) des BMEL müssen für sämtliche gehaltenen und gezüchteten landwirtschaftlichen Nutztiere rechtliche Regelungen zu Fortbildungspflichten auch in den Erlaubnisvoraussetzungen verankert sein.

Es müssen konkrete Vorgaben zur Regelmäßigkeit und zum Sachbezug definiert werden, das heißt die Anzahl von Stunden pro Jahr muss festgelegt sein. Empfohlen wird, in Anlehnung an die rechtliche Kommentierung zur Fortbildungspflicht gem. § 3 Abs. 2 TierSchVersV von Hirt/Maisack/Moritz (2016)¹⁶, eine Mindestanzahl von 8 Fortbildungsstunden pro Jahr, da der Tierhaltungs- und Pflegeanspruch durchaus übertragbar ist und es an anderen gesetzlichen Festlegungen mangelt.

Ohne konkrete Festlegungen wird eine Ahndung kaum möglich sein und die Prüfung und der Nachweis, dass sich nicht regelmäßig fortgebildet wurde, wäre mit höchster Wahrscheinlichkeit nur mit aufwendigen juristischen oder gar richterlichen Auslegungen möglich. Durch eine klare Vorgabe kann diese Problematik umgangen und Transparenz für Halter:innen und Behördenmitarbeiter:innen geschaffen werden.

8. Nebenbestimmungen

Es muss die rechtlich implementierte Möglichkeit für die zuständigen Behörden geschaffen werden, dass die Erlaubnis, soweit es zum Schutz der Tiere erforderlich ist, unter Befristungen, Bedingungen und Auflagen erteilt werden kann. Nur so ist die Sicherstellung des Tierschutzes möglich (s.a. Ausführungen zu § 11 Abs. 2 TierSchG).

9. Rassen und Linien

Derzeit werden in den Betrieben vorrangig Rassen und Linien landwirtschaftlicher Nutztiere gehalten und gezüchtet, bei denen es aufgrund ihrer Genetik und dem daraus resultierenden Körperbau und/oder der daraus resultierenden Leistung („Produktivität“) für die Lebensmittel- und

¹⁶ Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG, 3. Aufl. 2016, TierSchVersV § 3 Rn. 1-2:

Nach Abs. 2 muss der Leiter der Einrichtung bzw. der für den Betrieb Verantwortliche sicherstellen, dass sich die in Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 genannten Personen auf den in Anlage 1 Abschnitt 1 bzw. 2 genannten Sachgebieten sowohl theoretisch als auch praktisch so fortbilden, dass sich ihre **Kenntnisse und Fähigkeiten auf den dort genannten Gebieten jeweils auf dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik befinden**; dazu müssen **in regelmäßigen Zeitabständen Fortbildungsveranstaltungen** in- oder außerhalb der Einrichtung bzw. des Betriebs angeboten werden, und es muss sichergestellt werden, dass die Personen daran teilnehmen. **Acht Stunden Fortbildung pro Person und Jahr dürften als Minimum erforderlich sein.** – Dasselbe gilt für die Personen, die mit der Durchführung von Tierversuchen betraut sind, im Hinblick auf die in Anlage 1 Abschnitt 3 genannten Sachgebiete (nur dass hier acht Stunden in der Regel nicht ausreichen). – **Es ist nahe liegend, die regelmäßige Fortbildungspflicht des genannten Personenkreises und deren Dokumentation durch Auflagen**, die der Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 TierSchG beigelegt werden, **einzelfallabhängig festzulegen.** – Die Pflicht, für regelmäßige Fortbildungen der genannten Personen zu sorgen, trifft auch die Überwachungsperson(en) nach § 4 Nr. 3.

Futtermittelgewinnung zu Schmerzen, Leiden und Schäden kommt¹⁷. Bei diesen Tieren kommt es regelmäßig zu einer Überforderung der physiologischen Kompensationsfähigkeit, die sich in hohen Inzidenzraten von Erkrankungen, und kurzer "Nutzungsdauer" widerspiegeln und damit auch zu einem vorzeitigen Lebensende der Tiere führen. Beispiele hierfür sind Kühe der Rasse Holstein Friesian^{18,19,20}; Puten der Linie Hybrid B.U.T. 6^{21,22}, Hybridsauen aus Dänemark, den Niederlanden und Frankreich, Mastschweine der Rasse Pietrain, Hühner der Rassen Lohmann Selected Leghorn und Lohmann Brown.^{23,24}

Diese genetisch bedingten Erkrankungen bzw. physiologischen Überlastungen wurden und werden häufig immer noch bewusst in Kauf genommen, obwohl die Zucht von Tieren, wenn als Folge der Zucht

- bei der Nachzucht erblich bedingt Körperteile oder Organe für den artgemäßen Gebrauch fehlen oder untauglich oder umgestaltet sind und hierdurch Schmerzen, Leiden oder Schäden auftreten oder
- bei den Nachkommen die Haltung nur unter Schmerzen oder vermeidbaren Leiden möglich ist oder zu Schäden führt

im deutschen Tierschutzgesetz bereits seit 1986 verboten (vgl. § 11b Abs. 1 TierSchG). Ein Vollzug des betreffenden Paragraphen ist jedoch bislang auf dem Gebiet der Nutztierzucht nicht erfolgt.

Hinzukommt, dass mit der Zucht und Haltung dieser Tiere regelmäßig gegen § 1 TierSchG verstoßen wird, wonach niemand einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen darf. Der vernünftige Grund für derartige Qualzuchten ist aus hiesiger Sicht nicht ohne weitere Begründung gegeben.

Gem. § 2 Nr. 1 TierSchG muss, wer ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat, das Tier u.a. seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend verhaltensgerecht unterbringen. Eine Bedarfsgerechte Unterbringung mit Verhinderung des Auftretens von Schmerzen, Leiden und Schäden wird bei Tieren mit derartigen gesundheitlichen Problemen aus hiesiger Sicht jedoch in den allermeisten Fällen überhaupt nicht möglich sein.

Auch gegen das Verbot gem. § 3 Nr. 1 TierSchG wird mit der Zucht und Haltung solcher Rassen und Linien regelmäßig verstoßen. Denn gem. § 3 Nr. 1 TierSchG ist es verboten, einem Tier außer in Notfällen Leistungen abzuverlangen, denen es wegen seines Zustandes offensichtlich nicht gewachsen ist oder die offensichtlich seine Kräfte übersteigen. Es stellt sich die Frage, ob die artgerechte Haltung und artgerechte Bewegung solcher Zuchten überhaupt möglich ist, ohne

¹⁷ Demmler, D. (2011): Leistungsabhängige Gesundheitsstörungen bei Nutztieren für die Fleischerzeugung (Schweine, Rinder, Hühner, Puten) und ihre Relevanz für § 11b Tierschutzgesetz („Qualzucht“). Diss. Berlin.

¹⁸ Martens, Heesen, Bothmann, Götz, Richter. (2021). Leistungen der Milchkühe und deren Gesundheitsrisiken. Berlin

¹⁹ Gernand, Rehbein, von Borstel & König (2012), Incidences of and genetic parameters for mastitis, claw disorders, and common health traits recorded in dairy cattle contract herds. *Journal of Dairy Science*, 95, 2144-2156. <https://doi.org/10.3168/jds.2011-4812>; Martens: Das Dilemma der Milchkuh. Wenn die Leistung zur Last wird. 1. Aufl. 2022 S. 41 - 50

²⁰ Martens (2016): Leistung und Gesundheit von Milchkühen - Bedeutung von Genetik (Ursache) und Management (Wirkung). Ein Beitrag zur Diskussion. *Tierärztliche Praxis (G)*, 44, 253-258. <https://doi.org/10.15653/TPG-160312>

²¹ Hörning, Auswirkungen der Zucht auf das Verhalten von Nutztieren, Kassel 2008

²² Petermann, S. (2006): Geflügelhaltung, In: Richter (Hrsg.), Krankheitsursache Haltung – Beurteilung von Nutztierställen – ein tierärztlicher Leitfaden, Enke Stuttgart.

²³ Hörning, B., 2013: "Qualzucht" bei Nutztieren - Problemanalyse & Lösungsansätze. Bundestagsfraktion Die Grünen, Berlin, 19 S. (https://baerbelhoehn.de/archiv/fileadmin/media/MdB/baerbelhoehn_de/www_baerbelhoehn_de/XXX_Qualzucht_bei_Nutztieren_Hoerning.pdf)

²⁴ Demmler (s.o. Fn. 24)

den Tieren dabei o.g. Leistungen abzuverlangen. Aus hiesiger Sicht muss dies verneint werden. Gleiches gilt für die Tiere, bei denen es aufgrund ihrer Genetik regelmäßig zu Kaiserschnitten oder Schweregeburten (bspw. Weißblaue Belgier) kommt.

Sowohl der Verstoß gegen § 1, als auch gegen die §§ 2, 3 und 11b stellt mind. eine Ordnungswidrigkeit dar (vgl. § 18 Abs. 1 Nr. 1, 4 und 22 TierSchG).

Die Angabe der verwendeten Rassen und Linien und deren Gesundheitsprofilen im § 11 Erlaubnisantrag ist also zwingend notwendig, um Verstöße gegen die §§ 1, 2, 3 und 11b TierSchG wirksam verhindern zu können und Tierhalter:innen vor solchen Verstößen zu bewahren. Die Tatsache, dass das Bundesministerium mit § 12 Abs. 2 Nr. 5 TierSchG ermächtigt wird, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zum Schutz der Tiere erforderlich ist, das Halten von Wirbeltieren, an denen Schäden feststellbar sind, von denen anzunehmen ist, dass sie den Tieren durch tierschutzwidrige Handlungen zugefügt worden sind, zu verbieten, wenn das Weiterleben der Tiere nur unter Leiden möglich ist, zeigt eindeutig, dass das Halten von derart belasteten und leidenden Tieren auch für den Gesetzgeber inakzeptabel ist.

Für den Fall, dass die Haltung und Zucht solcher belasteten Rassen und Linien aufgrund aktuell noch fehlender Alternativen unumgänglich ist, könnten im Rahmen der Erlaubniserteilung erlaubnispflichtige Ausnahmen ermöglicht werden (analog zur Genehmigungspflicht im Versuchstierrecht: § 7 TierSchG: Die Zucht belasteter Phänotypen, also Qualzuchten, gilt als Behandlung und somit genehmigungspflichtiger Tierversuch)²⁵. Hierfür wäre dann jedoch die Alternativlosigkeit, der vernünftige Grund und somit Unerlässlichkeit der Verwendung dieser belasteten Rassen oder Linien darzulegen. Zugleich müssen insbesondere Züchter, zur Vermeidung leistungsabhängiger Gesundheitsstörungen, dazu verpflichtet werden auf die Zucht von gesunden Rassen und Linien, ohne genetisch bedingte Veränderungen, die zu Schmerzen, Leiden und Schäden bei den Tieren oder deren Nachkommen führen, aktiv hinzuwirken²⁶.

b) Notwendige Erlaubnis-/Anzeigeninhalte in einer Rechtsverordnung gem. § 11 Abs. 2 TierSchG für das Züchten von Tieren, ausgenommen landwirtschaftliche Nutztiere

Bereits seit 1986 ist es in Deutschland gem. § 11b Abs. 1 TierSchG verboten, Wirbeltiere zu züchten oder durch biotechnische Maßnahmen zu verändern, soweit im Falle der Züchtung züchterische Erkenntnisse oder im Falle der Veränderung Erkenntnisse, die Veränderungen durch biotechnische Maßnahmen betreffen, erwarten lassen, dass als Folge der Zucht oder Veränderung

1. bei der Nachzucht, den biotechnisch veränderten Tieren selbst oder deren Nachkommen erblich bedingt Körperteile oder Organe für den artgemäßen Gebrauch fehlen oder untauglich oder umgestaltet sind und hierdurch Schmerzen, Leiden oder Schäden auftreten oder
2. bei den Nachkommen
 - a) mit Leiden verbundene erblich bedingte Verhaltensstörungen auftreten,
 - b) jeder artgemäße Kontakt mit Artgenossen bei ihnen selbst oder einem Artgenossen zu Schmerzen oder vermeidbaren Leiden oder Schäden führt oder

²⁵ § 7 Abs. 2 S. 1 Nr. 2. TierSchG: Tierversuche im Sinne dieses Gesetzes sind Eingriffe oder Behandlungen zu Versuchszwecken an Tieren, die dazu führen können, dass Tiere geboren werden oder schlüpfen, die Schmerzen, Leiden oder Schäden erleiden.

²⁶ Demmler (s.o. Fn. 24), S. 140: Zur Vermeidung leistungsabhängiger Gesundheitsstörungen besteht Handlungsbedarf in erster Linie auf züchterischer Seite. Potenzielle Zuchttiere sollten auf ihre individuelle Prädisposition für die entsprechenden Krankheiten und Syndrome untersucht und gegebenenfalls aus der Zucht ausgeschlossen werden. Bei leistungsabhängigen Gesundheitsstörungen, die auf einem Gendefekt beruhen, besteht die Möglichkeit gegen den spezifischen Defekt zu selektieren. Dagegen scheint es bei Gesundheitsstörungen, deren disponierende Gene noch nicht offengelegt sind, oder die auf vielen Genen mit additiver Wirkung beruhen geboten, primär die Leistung zu senken.

- c) die Haltung nur unter Schmerzen oder vermeidbaren Leiden möglich ist oder zu Schäden führt.

Trotz dieses Verbotes werden jedes Jahr tausende von Tieren mit solchen sog. Qualzuchtmerkmalen gezüchtet. Gemäß der Welpenstatistik des VDH wurden bspw. im Jahr 2021 allein mehrere tausend Hunde brachycephaler Rassen gezüchtet (Auszug brachycephaler Rassen: Französische Bulldogge 209, Mops 296, Cavalier King Charles Spaniel 1048, Bordeauxdogge 173, Pekingese 23, Chihuahua 620, Shih Tzu 167, Yorkshire Terrier 387)²⁷. Die Dunkelziffer dürfte aufgrund nicht im VDH registrierter, teilweise auch privater Zuchten um ein Vielfaches höher liegen. Dies ist auch auf andere sog. Qualzuchten übertragbar und zeigt, dass obwohl im TierSchG ein Zuchtverbot existiert, Qualzuchtmerkmale bei zahlreichen Rassen sogar mit steigender Frequenz vorkommen und dies bisher nicht zu konsequenten Veränderungen der Zuchtziele und Zuchtverfahren geführt hat. Dies ist zum einen auf teilweise vorhandene, tierschutzwidrige Rassestandards und zum anderen vor allem auf Unachtsamkeit oder Unwissenheit oder gar Ignoranz zurückzuführen. Daher ist eine stärkere Kontrolle durch die Erweiterung der Erlaubnispflicht und Definition der Antragsinhalte zwingend erforderlich.

Hinzukommt, dass mit der Zucht und Haltung dieser Tiere regelmäßig gegen § 1 TierSchG verstoßen wird, wonach niemand einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen darf. Der vernünftige Grund für derartige Qualzuchten ist aus hiesiger Sicht mit höchster Wahrscheinlichkeit für keine der Zuchten gegeben.

Gem. § 2 Nr. 1 TierSchG muss, wer ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat,

1. das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen,
2. sicherstellen, dass die Möglichkeit des Tieres zu artgemäßer Bewegung nicht so eingeschränkt ist, dass ihm Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden; und
3. muss über die für eine angemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung des Tieres erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen.

Zu 1.: Je nach Merkmalsausprägung ist eine art- und bedarfsgerechte Ernährung, Pflege oder Unterbringung mit Verhinderung des Auftretens von Schmerzen, Leiden und Schäden bei Tieren mit derartigen gesundheitlichen Problemen aus hiesiger Sicht jedoch in den allermeisten Fällen überhaupt nicht möglich. Beispielhaft zu erwähnen sind Tiere mit erblich bedingten Futtermittelallergien; Tiere mit derart langem, umgestalteten Fell, dass regelmäßiges Kämmen, Scheren oder Kürzen unerlässlich ist (abhängig von der Tierart mehr oder weniger starke Leiden und Schmerzen) oder Tiere mit fehlendem Fell (Notwendigkeit des Tragens von Kleidung).

Zu 2.: Einige Qualzuchtmerkmale beeinflussen die belasteten Tiere derart, dass eine artgemäße Bewegung aufgrund von bspw. Erkrankungen des Atmungsapparates, des Herz-Kreislauf-Systems oder des Bewegungsapparates überhaupt nicht oder nur unter Schmerzen, Leiden und (Folge-) Schäden möglich ist.

Zu 3.: Der Anspruch an die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten für Tiere mit Qualzuchtmerkmalen ist aufgrund der genetischen Prädisposition dieser Tiere für Erkrankungen oder Verhaltensstörungen besonders hoch. Sehr häufig ist Halter:innen solcher Tiere nicht bewusst, dass Tiere solcher Zuchten einer besonderen Pflege, Ernährung, Unterbringung und Bewegung bedürfen,

²⁷ <https://www.vdh.de/ueber-den-vdh/welpenstatistik/>

folglich liegen auch die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten sehr häufig nicht im ausreichenden Maße vor.

Auch gegen das Verbot gem. § 3 Nr. 1 TierSchG wird mit der Zucht und Haltung solcher Rassen und Linien regelmäßig verstoßen. Denn gem. § 3 Nr. 1 TierSchG ist es verboten einem Tier außer in Notfällen Leistungen abzuverlangen, denen es wegen seines Zustandes offensichtlich nicht gewachsen ist oder die offensichtlich seine Kräfte übersteigen. Es stellt sich die Frage, ob die artgerechte Haltung und artgerechte Bewegung solcher Zuchten überhaupt möglich ist, ohne den Tieren dabei o.g. Leistungen abzuverlangen. Aus hiesiger Sicht muss dies in sehr vielen Fällen verneint werden (s.o. zu § 2 TierSchG). Gleiches gilt bspw. für die Tiere, bei denen es aufgrund ihrer Genetik regelmäßig zu Kaiserschnitten oder Schweregeburten (bspw. Französische Bulldoggen) kommt.

Sowohl der Verstoß gegen § 1, als auch gegen die §§ 2, 3 und 11b stellt mind. eine Ordnungswidrigkeit dar (vgl. § 18 Abs. 1 Nr. 1, 4 und 22 TierSchG).

Daher muss in einer Erlaubnis-/Anzeigepflicht nach § 11 TierSchG für das gewerbs- oder planmäßige Züchten von Tieren, ausgenommen landwirtschaftlichen Nutztieren, neben allgemeinen Angaben u.a. mindestens Folgendes geregelt bzw. angegeben sein:

1. Sachkunde

Die Sachkunde für das Züchten der jeweiligen Tierart und Rasse muss explizit nachgewiesen werden. Insbesondere ist dabei nachzuweisen, ob besondere Kenntnisse zur Genetik und zu Rassen vorliegen, bei denen aufgrund der (Rasse-)Genetik und dem Verpaarungsschema Individuen prädisponiert sein können, Qualzuchtmerkmale auszubilden (bspw. Piebald, Merle, Overo-Lethal-White-Gen).

Die Sachkunde sollte bei erneuter bzw. Wiedererteilung der Erlaubnis nach Ablauf der fünf Jahre erneut auf Aktualität geprüft werden, da sich die Kenntnisse zu Genetik und erblich bedingten Erkrankungen rasant entwickeln.

2. Rasse, Gesundheits- und Genstatus

Die Angabe der verwendeten Rassen und deren Gesundheitsprofilen ist notwendig, um Verstöße gegen die §§ 1, 2, 3 und 11b TierSchG wirksam verhindern zu können und Tierhalter:innen vor solchen Verstößen zu bewahren.

Insbesondere müssen hier Angaben zu bekannten, erblich bedingten Erkrankungen, Verhaltensstörungen und sonstigen (gesundheitlichen) Auffälligkeiten der Rasse gemacht werden, damit die Behörde eine fachlich fundierte Entscheidung darüber treffen kann, ob die jeweilige Zucht überhaupt rechtskonform (kein Verstoß gegen § 11b TierSchG) oder unter welchen Bedingungen sie rechtskonform erfolgen kann.

Bestimmte Rassen haben zwar eine genetische Prädisposition zur Entwicklung bestimmter Erkrankungen, mit einer geeigneten Verpaarung bestimmter Individuen kann jedoch aufgrund bspw. von Gentests für bestimmte Merkmale ausgeschlossen werden, dass bei den Nachkommen erblich bedingte Erkrankungen oder Verhaltensstörungen auftreten. So ist es bspw. bei der Zucht von Pferden der Rasse American Paint Horse (u.a. HERDA, PSSM, OLWS, GBED) üblich bestimmt Gene bei den Zuchttieren vorab bestimmen zu lassen, um nur Elterntiere zu verpaaren, die gesunde Nachkommen zur Welt bringen. Dieser Nachweis ist bereits für eine

Vielzahl anderer Tierarten, Rassen und Gene möglich^{28,29,30,31,32}, wird in der Praxis jedoch noch viel zu selten genutzt. Ein verpflichtender Nachweis für Individuen prädisponierter Rassen würde einen erheblichen Beitrag zur Sicherstellung gesunder Zuchten und Nachkommen leisten und ist somit unerlässlich.

Die Zucht anderer Rassen mit bestimmten Merkmalsausprägungen (bspw. brachycephale Rassen) kann jedoch nicht durch Selektion einzelner Individuen rechtskonform werden, da bspw. das Merkmal Brachycyphalie selbst den bekannten Krankheits- und Symptomenkomplex (u.a. Brachycephales (obstruktives) Atemnotsyndrom, gastrointestinale Probleme, Bandscheibenvorfälle, Wirbelkörperanomalien, Augenerkrankungen, Zahnfehlstellungen, Hauterkrankungen, Fortpflanzungsproblemen, Kaiserschnitten, Mittelohrveränderungen, Schlafstörungen) bedingt. Solche Zuchten können keine § 11 Erlaubnis erhalten. Zuchten dieser Rassen zum Zwecke der Rückkreuzung auf gesunde Tiere unterliegen ebenfalls dem Verbot des § 11b TierSchG³³, könnten ggf. über eine gesonderte Genehmigungspflicht geregelt werden (s.u. II. Änderung § 11b TierSchG).

3. Monitoring

Die Verpflichtung zur Sicherstellung eines mehrmaligen, nachgeburtlichen Monitorings der Gesundheit und des Verhaltens der Nachkommen würde ebenfalls einen entscheidenden Beitrag zu Aufklärung über und Prävention von erblich bedingten Veränderungen im Sinne des § 11b TierSchG leisten. Hierfür müssten Züchter verpflichtet werden, selbst eine umfassende tierärztliche Gesundheitskontrolle (je nach Rassenhintergrund nötigenfalls inkl. Röntgen) der Nachkommen durchführen zu lassen und ggf. vorhandene Auffälligkeiten im Verhalten, der Anatomie etc. zu dokumentieren und von den nachfolgenden Tierhalter:innen mehrfach im Laufe des Tierlebens Informationen über den Gesundheitszustand, das Verhalten oder andere Besonderheiten der Nachkommen einzuholen und diese ebenfalls zu dokumentieren. Treten bei den Nachkommen aus einer Zucht bspw. gehäuft Erkrankungen, gesundheitliche Veränderungen, Verhaltensstörungen oder andere Auffälligkeiten auf, so muss davon ausgegangen werden, dass diese sehr wahrscheinlich zuchtbedingt sind.

Diese Informationen sollten entsprechend spätestens in die Prüfung einer erneuten Erlaubniserteilung nach spätestens fünf Jahren einfließen. Sofern von Seiten des Züchters/der Züchterin aufgrund der gewonnen Erkenntnisse vermehrt Auffälligkeiten bei den Nachkommen im Sinne des § 11b TierSchG auffallen, müsste dieser verpflichtet werden diese selbständig an die erlaubniserteilende Behörde zu melden, um die Prüfung auf bestehende Rechtmäßigkeit der Erlaubnis zu ermöglichen. Diese Maßnahmen sind unerlässlich um den geltenden § 11b TierSchG verlässlich umzusetzen und Qualzuchtungen zu verhindern.

²⁸ Hunde: <https://mydogdna.com/pages/breeds>

²⁹ Hunde: <http://www.animalabs.com/genetic-tests-for-dogs/>

³⁰ Katzen: <http://www.animalabs.com/genetic-tests-for-cats/>

³¹ Pferde, Rinder und Vögel: <http://www.animalabs.com/genetic-tests-for-domestic-animals-and-birds/>

³² Pferde: <https://shop.generatio.de/de/pferd/?p=1>

³³ Cirsovius, T. (2021). Sind tierschutzwidrige Maßnahmen i. S. v. § 11b Abs. 1 TierSchG legal, wenn bezweckt ist, nach mehreren Zuchtgenerationen ungeschädigte, schmerz- und leidensfrei lebensfähige Nachkommen zu erzielen?. DOI: 10.35011/tirup/2021-3